Binnenvaart-politiereglement

Deutsche Textfassung

Binnenschifffahrts-Verlag

Binnenvaartpolitiereglement

Deutsche Textfassung

(Stand 2017)

Binnenschifffahrts-Verlag

© 2021 Binnenschifffahrts-Verlag, in der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München

10. Auflage 2021
Stand 2017

Umschlaggestaltung: Heinke Friedl
Titelbild: © hpbfotos/stock.adobe.com
Lektorat: Raphaela Fingado, Ulf Sundermann
Herstellung: Markus Tröger
Satz: Schmidt Media Design, München
Druck: Wilco BV, Eekhorstweg 1, NL-7942 JC Meppel

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung ausgeschlossen. Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich.
Abbildungen ohne Quellenangabe stammen von den Autoren.
Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Folgenden die männliche Form (z. B. Mitarbeiter) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

ISBN: 978-3-574-60452-2

VORWORT

Am 1. April 1984 ist in den Niederlanden das neue Binnenvaartpolitiereglement (BPR) in Kraft getreten. Es ersetzt das alte Vaarreglement vom 8. März 1965 und gilt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf fast sämtlichen niederländischen Wasserstraßen außerhalb des konventionellen Rheins, auf dem wie bisher der Verkehr durch die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) geregelt wird. Das neue Binnenvaartpolitiereglement hat auf die technische Entwicklung in der Binnenschifffahrt Rücksicht genommen und ist im Übrigen weitgehend der Neufassung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung von 1983 angepasst worden.

Mit dieser Übersetzung soll den deutschsprachigen Schiffsführern das für den grenzüberschreitenden Verkehr wichtigste niederländische Reglement zur Aufrechterhaltung der Sicherheit auf den Wasserstraßen der Niederlande zur Verfügung gestellt werden. Bei der Übersetzung ist bewusst eine enge Anlehnung an den maßgeblichen niederländischen Text erfolgt. Das niederländische Verkehrsministerium hat die Übersetzung geprüft und einen Bestätigungsvermerk erteilt (s. Schreiben des Ministers für Verkehr und Wasserbauverwaltung vom 18. 7. 1984, Zeichen: RRV 32626), sodass es ausreicht, diese Übersetzung an Bord mitzuführen, um der Vorschrift des § 1.11 BPR zu genügen. Allerdings kann keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Texte und Abbildungen übernommen werden.

Wir hoffen, dass die Arbeit des nautischen Personals der Binnenschifffahrt bei Reisen auf niederländischen Binnenwasserstraßen durch diese Übersetzung erleichtert und damit sicherer gemacht wird.

Duisburg-Ruhrort, im Juli 1984

VORWORT ZUR 10. AUFLAGE

In die 9. Auflage der deutschen Textfassung des Binnenvaartpolitiereglements (BPR) wurden die Änderungen der niederländischen Polizeiverordnung auf Grund der königlichen Erlasse von 2015 und 2016 eingearbeitet. Die 10. Auflage hält diesen Stand unverändert bei.

Die Änderungen betreffen insbesondere:

- die Ausrüstung mit AIS-Geräten sowie Vorschriften zu deren Anwendung
- den Gebrauch von Radar- und Videoanlagen
- den Gebrauch von Rettungswesten
- das Mitführen des „Handbuch Binnenschifffahrtsfunk“
- das Ankern und die Benutzung von Ankerpfählen
- die Ausrüstung mit einer Bugsteueranlage

München, im März 2021

Königlicher Erlass vom 26. Oktober 1983

(Gesetzblatt des Königreichs der Niederlande Nr. 682 von 1983; Änderungen:
– königlicher Erlass vom 21. Juli 1986, Gesetzblatt Nr. 419 von 1986;
– königlicher Erlass vom 14. August 1986, Gesetzblatt Nr. 446 von 1986;
– königlicher Erlass vom 23. April 1987, Gesetzblatt Nr. 255 von 1987;
– königlicher Erlass vom 5. Juli 1989, Gesetzblatt Nr. 317 von 1989;
– königlicher Erlass vom 2. April 1991, Gesetzblatt Nr.186 von 1991;
– königlicher Erlass vom 3. Juli 1992, Gesetzblatt Nr. 393 von 1992;
– königlicher Erlass vom 13. Dezember 1993, Gesetzblatt Nr. 677 von 1993;
– königlicher Erlass vom 7. April 1994, Gesetzblatt Nr. 265 von 1994;
– königlicher Erlass vom 17. August 1995, Gesetzblatt Nr. 398 von 1995;
– königlicher Erlass vom 1. September 1995, Gesetzblatt Nr. 437 von 1995;
– königlicher Erlass vom 27. Februar 1996, Gesetzblatt Nr. 170 von 1996;
– königlicher Erlass vom 17. Dezember 1997, Gesetzblatt Nr. 726 von 1997;
– königlicher Erlass vom 20. Juni 2000, Gesetzblatt Nr. 276 von 2000;
– königlicher Erlass vom 4. Dezember 2000, Gesetzblatt Nr. 541 von 2000;
– königlicher Erlass vom 17. November 2004, Gesetzblatt Nr. 603 von 2004.)
– königlicher Erlass vom Juli 2010
– königlicher Erlass vom 14. Oktober 2015, Gesetzblatt Nr. 395 von 2015;
– königlicher Erlass vom 12. September 2016, Gesetzblatt Nr. 325 von 2016

zur Feststellung eines Reglements zur Verhütung von Zusammenstößen und Unfällen auf den öffentlichen Gewässern im Reich, die der Schifffahrt offenstehen („Vaststellingsbesluit Binnenvaartpolitiereglement“).

Artikel 1

Es wurde erlassen: das Reglement zur Verhütung von Zusammenstößen und Unfällen durch Antreiben auf den öffentlichen Gewässern im Reich, die der Schifffahrt offenstehen mit den dazu gehörenden Anlagen, das zu diesem Erlass gehört, und das zitiert werden kann unter der Bezeichnung: „Binnenvaartpolitiereglement“ (Binnenschifffahrts-Polizeiverordnung).

Artikel 1 a

Änderungen der EU Richtlinie Nr. 2002/59/EG vom 27. Juni 2002 über Einführung eines Gemeinschaftssystem für Monitoring und Information der Seeschifffahrt und wobei die Richtlinie 93/75/EEG (PbEG L 208) entfallen ist, treten, insoweit es die Geltung des Binnenvaartpolitiereglement betrifft, in Kraft am selben Tag der nationalen Inkraftsetzung von diesen Änderungen, es sei denn ein anderer Zeitpunkt wird beim Ministerialerlass festgestellt, der im Staatscourant bekannt gegeben wird.

Artikel 2

1. Das „Binnenvaartpolitiereglement“ gilt auf den öffentlichen Gewässern im Reich, die der Schifffahrt offenstehen, ausgenommen:

a) den Oberrhein, die Waal, den Pannerdenschen Kanal, den Niederrhein und den Lek;

b) die Häfen, die Lade- und Löschplätze und die Rekreationsgewässer an den Wasserstraßen nach Buchstabe a, ausgenommen die Vorhäfen der Schleusen;

c) die Westerschelde mit ihren Mündungen;

d) den Kanal von Terneuzen mit den Vorhäfen bei Terneuzen;

e) die Ems mit ihren Mündungen gemäß des Ems-Dollart-Vertrages;

f) die niederländischen Teile der gemeinsamen Maas mit Belgien;

g) die seewärts der im zweiten Absatz angegebenen Linie liegenden Gewässer.

2. Die in Nr. 1 genannte Linie ist die Linie der niederländischen Küste entlang, die sich erstreckt von:

– dem Schnittpunkt des Breitenkreises 53°26'.5 N und der Deutschen Küste bei Upleward,

– von dort zum Punkt mit den Koordinaten 53°26'.5 N und 006°55'.9 E,

– von dort zum Punkt 25 Meter westlich des Kopfes der Längsbuhne von Borkum,

– von dort zu den nördlichsten Punkten von Rottumeroog, Rottumerplaat und dem Sandriff Simonszand entlang, zum östlichsten Punkt von Schiermonnikoog, und weiter die nördliche Küste entlang zum westlichsten Punkt von Schiermonnikoog,

– von dort zum nördlichsten Punkt vom Sandriff Het Rif,

– von dort zum nördlichsten Punkt von Ameland und weiter die nördliche Küste entlang zum westlichsten Punkt dieser Insel,

– von dort zum östlichsten Punkt von Terschelling und die nördliche Küste entlang zum westlichsten Punkt dieser Insel,

– von dort zum nördlichsten Punkt von Vlieland und weiter die nördliche Küste entlang zum westlichsten Punkt dieser Insel,

– von dort zum nördlichsten Punkt von Texel und weiter die westliche Küste entlang zum Schnittpunkt der Küstenlinie und der Linie zwischen der Loodsmansduin auf Texel, mit den Koordinaten 53°01'.3 N und 004°43'.7 E, und dem Punkt mit den Koordinaten 52°58'.4 N und 004°39'.4 E, auf der Insel Noorderhaaks,

– von dort zum Punkt mit den Koordinaten 52°58'.4 N und 004°39'.4 E,

– von dort zur Küste von Noord-Holland am Leuchtturm Kijkduin bei Den Helder und weiter die Küste von Noord-Holland und Zuid-Holland entlang, einschließlich der Molen der Häfen von IJmuiden, Scheveningen und Hoek van Holland, bis zum Haringvlietdamm,

– von dort die Seeseite dieses Dammes entlang und die Seeseite am Außenhafen von Stellendam entlang, nach Goeree und weiter die westliche Küste dieser Insel entlang bis zum Brouwersdamm,

– von dort die Seeseite dieses Dammes entlang nach Schouwen und weiter die westliche Küste dieser Insel entlang bis zur Sperre in der Oosterschelde,

– von dort die Seeseite dieser Sperre entlang über die Molen des Nothafens Neeltje Jans, des Außenhafens Noordland und der Roompotschleuse nach Noord-Beveland und weiter die Küstenlinie entlang zum Veersedamm,

– von dort die Seeseite dieses Dammes entlang nach Walcheren und weiter die westliche Küste entlang bis zur Leuchtbake De Nolle, mit den Koordinaten 51°26'.9 N und 003°33'.1 E, bei Vlissingen,

– von dort bis zur Leuchtbake Nieuwe Sluis, mit den Koordinaten 51°24'.4 N und 003°31'.3 E, in Zeeuws-Vlaanderen und weiter die nördliche Küste entlang bis zum Punkt des Grenzüberganges zwischen den Niederlanden und Belgien.

Die Koordinaten sind ausgedruckt in Länge und Breite nach der World Geodetic Ordnung (WGS-84), in Grad und Minuten.

3. Abweichend von Nummer 1 gelten die §§ 1.01 Buchstabe A, Nr. 16, Nr. 17 und Nr. 18, 1.09 Nr. 1 Buchstabe a, 8.01 bis 8.08, 9.04 und 9.05 des „Binnenvaartpolitiereglement“ auch auf dem Oberrhein, der Waal, dem Pannerdenschen Kanal, dem Niederrhein und dem Lek, sowie auf den Häfen, den Lade- und Löschplätzen und den Rekreationsgewässern an diesen Wasserstraßen.

Artikel 3

In diesem Erlass bedeutet der Ausdruck „unser Minister“: der Minister für Infrastruktur und Umwelt.

Artikel 4

1. Unser Minister stellt die in den §§ 1.01, Anfang und Buchstabe C, Nr. 3 und 4, 4.06, Nr. 1, Buchstabe a, und Nr. 3, 6.32, Nr. 1, 9.02, Nr. 1, 9.07, Nr. 1 und 2 und 10.02, Nr. 1 des „Binnenvaartpolitiereglement“ genannten Vorschriften und Regeln fest.

2. Unser Minister bestimmt die in § 4.06 Nr. 1 Buchstabe a des „Binnenvaartpolitiereglement“ genannte zuständige Behörde.

3. Unser Minister bestimmt die in den §§ 4.06 Nr. 3 und 4 und 10.02 Nr. 1 des „Binnenvaartpolitiereglement“ genannten Wasserstraßen.

4. Unser Minister bestimmt die in den §§ 4.05 Nr. 4, 4.06 Nr. 2 und 6.32 Nr. 3 und 4 des „Binnenvaartpolitiereglement“ genannten Sprechfunk-Kanäle.

5. Unser Minister bestimmt die in den § 4.06 Nr. 4 des „Binnenvaartpolitiereglement“ genannten Kategorien der Fahrzeuge.

Artikel 5

1. Die zuständigen Behörden im Sinne des „Binnenvaartpolitiereglement“ sind:

a) für die Reichswasserstraßen: die von unserem Minister bestimmten Personen*);

b) für die anderen öffentlichen Wasserstraßen: die von den Provinzialbehörden, den Ortsbehörden usw. bestimmten Personen;

c) für die sonstigen Wasserstraßen: die von den Ortsbehörden bestimmten Personen.

2. Die in den §§ 1.10 Nr. 4, 1.12 Nr. 3 und 4, 1.13 Nr. 2 und 3, 1.14, 1.15 Nr. 2, 1.17 Nr. 1, 1.20, 6.19 Nr. 6 und 7.02 Nr. 3 genannten zuständigen Behörden sind auch die Polizeibeamten, die mit polizeilichen Aufgaben beauftragt sind.

*) Ministerialerlass vom 29. September 1995 und vom 24. März 1999 („Staatscourant“ Nr. 190 von 1995 und Nr. 62 von 1999)

Artikel 6

(entfällt)

Artikel 7

Die in Artikel 4 und 5 genannten Erlasse werden veröffentlicht in dem „Staatscourant“.

Artikel 7a

Verstöße gegen die Regeln des „Binnenvaartpolitiereglement“, oder gegen die mit einer Anzeige von den zuständigen Behörden verbundenen Bedingungen, oder gegen die mit Genehmigungen, Freistellungen oder Befreiungen verbundenen Bedingungen oder Vorschriften, mit Ausnahme von Verstößen gegen Regeln von einer Befreiung nach § 10.07 Nr. 2, sind strafbare Handlungen.

Artikel 8

(entfällt)

Artikel 9

(entfällt)

Artikel 10

Dieser Erlass tritt zu einer von uns zu bestimmenden Zeit in Kraft.

Die verschiedenen Artikel oder Absätze der Artikel dieses Erlasses, und die verschiedenen Paragrafen oder Nummern der Paragrafen des „Binnenvaartpolitiereglement“ können zu einer anderen Zeit in Kraft treten.

Artikel 11

Dieser Erlass kann zitiert werden unter der Bezeichnung: „Vaststellingsbesluit Binnenvaartpolitiereglement“.

BINNENVAARTPOLITIEREGLEMENT
(holländische Binnenschifffahrts-Polizeiverordnung von 1984)

Inhaltsverzeichnis*)

ERSTER TEIL

Kapitel 1

§	**Allgemeine Bestimmungen**
1.01	Begriffsbestimmungen
1.02	Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Verordnung
1.03	Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord
1.04	Allgemeine Sorgfaltspflicht
1.05	Abweichen von dieser Verordnung
1.06	Benutzung der Wasserstraße
1.07	Beladung
1.08	Gebrauch von Rettungswesten
1.09	Besetzung des Ruders
1.10	Urkunden
1.11	Mitführen der Verordnung
1.12	Über die Bordwand hinausragende Gegenstände; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse
1.13	Schutz der Schifffahrtszeichen
1.14	Beschädigung von Anlagen
1.15	Verbot des Einbringens von Gegenständen und Gütern in die Wasserstraße
1.16	entfällt
1.17	Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeige von Unfällen
1.18	Freimachen des Fahrwassers
1.19	Verkehrsanweisungen
1.20	Unterstützung der zuständigen Behörden
1.21	Sondertransporte
1.22	entfällt
1.23	Genehmigung besonderer Veranstaltungen; Benachrichtigung oder Erlaubnis der zuständigen Behörden
1.24	Abweichende Vorschriften für Erhalterdienste, Feuerwehr und Schiffe angewiesen für das Retten von Ertrinkenden

Kapitel 2

Kennzeichen

2.01	Kennzeichen der Großfahrzeuge
2.02	Kennzeichen der Kleinfahrzeuge
2.03	entfällt
2.04	entfällt
2.05	entfällt

*) In dieser Verordnung ist in verschiedenen Fällen die Bezeichnung „entfällt“ benutzt, weil die Nummern der Paragrafen und der Anlagen dem europäischen System „CEVNI“ und der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung von 1995 entsprechen.

Kapitel 3

Bezeichnung der Fahrzeuge

§ *Abschnitt I. Allgemeines*

3.01 Anwendung
3.01a Begriffsbestimmungen
3.02 Lichter und Signalleuchten
3.03 Tafeln, Flaggen und Wimpel
3.04 Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel
3.05 Verbotene Bezeichnung
3.06 Ersatzlichter
3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw.

Abschnitt II. Bezeichnung während der Fahrt

3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Großfahrzeuge mit Maschinenantrieb
3.09 Bezeichnung der Schleppverbände und beim Assistieren
3.10 Bezeichnung der Schubverbände
3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge
3.12 Bezeichnung der Großfahrzeuge unter Segel
3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge
3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
3.15 Bezeichnung von Fahrgastschiffen in Fahrt, deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist
3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt
3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen
3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge
3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt

Abschnitt III. Bezeichnung beim Stillliegen

3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen
3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anliegestelle stillliegen
3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen
3.24 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge, die ihre Netze oder Ausleger ausgelegt haben
3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge
3.26 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker

Abschnitt IV. Sonstige Zeichen

3.27 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und der Feuerlöschboote
3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen
3.29 Zusätzliche Bezeichnung für Schutz gegen hinderliche Wasserbewegungen
3.30 Notzeichen
3.31 Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten
3.32 Hinweis auf das Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden
3.33 Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander
3.34 Bezeichnung manövrierbehinderter Fahrzeuge
3.35 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Minenräumen
3.36 Bezeichnung der Lotsenfahrzeuge
3.37 Bezeichnung der Fischereifahrzeuge
3.38 Bezeichnung der Fahrzeuge bei Taucher im Wasser

Kapitel 4

§ **Schallzeichen, Sprechfunk und Radar**

4.01 Schallzeichen; Allgemeines
4.02 Gebrauch der Schallzeichen
4.03 Verbotene Schallzeichen
4.04 Bleib-weg-Signal
4.05 Gebrauch der Sprechfunkanlage und Ausrüstung mit einer Sprechfunkanlage
4.06 Gebrauch von Radar und Ausrüstung mit Radar
4.07 Gebrauch von und Ausrüstung mit einem Inland AIS Gerät

Kapitel 5

Schifffahrtszeichen

5.01 Pflichten in Zusammenhang mit Schifffahrtszeichen und mit Bekanntmachungen, die Schifffahrtszeichen ersetzen
5.02 Priorität

Kapitel 6

Fahrregeln

Abschnitt I. Allgemeines

6.01 Begriffsbestimmungen
6.02 schnelle Schiffe
6.03 Allgemeine Grundsätze

Abschnitt II. Sich nähern mit entgegengesetzten Kursen und Überholen

6.04 Sich nähern mit entgegengesetzten Kursen auf allen Wasserstraßen; Grundregeln
6.04a Sich nähern mit entgegengesetzten Kursen auf allen Wasserstraßen; Ausnahmen von den Grundregeln
6.05 Sich nähern mit entgegengesetzten Kursen auf der Gelderschen IJssel und der Maas
6.06 entfällt
6.07 Begegnen im engen Fahrwasser
6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen
6.09 Überholen; allgemeine Bestimmungen
6.10 Überholen; Verhalten der Fahrzeuge
6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

Abschnitt III. Weitere Fahrregeln

6.12 Fahrt auf Strecken oder Stellen mit vorgeschriebenem Kurs
6.13 Wenden
6.14 Abfahrt
6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes
6.16 Ausfahrt aus und Einfahrt in Häfen und Nebenwasserstraßen und dabei Einbiegen in die Hauptwasserstraße oder Überqueren der Hauptwasserstraße
6.17 Kreuzende Kurse
6.18 Diverse Fahrregeln
6.19 Maßnahmen der Fahrzeuge, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen
6.20 Hinderliche Wasserbewegungen
6.21 Manövrierfähigkeit der Fahrzeuge und der Zusammenstellungen
6.21a Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge sowie einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb länger als 110 m in Fahrt
6.21b Ortsveränderungen von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes
6.21c Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppverbandes
6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen

§ *Abschnitt IV. Fähren*

6.23 Verhalten der Fähren

Abschnitt V. Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren; Allgemeines
6.25 Durchfahrt unter festen Brücken
6.26 Durchfahrt unter beweglichen Brücken
6.27 Durchfahren der Wehre
6.28 Durchfahren der Schleusen
6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt
6.28b Vorrecht auf Schleusung

Abschnitt VI. Unsichtiges Wetter

6.29 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter
6.30 Alle fahrenden Fahrzeuge
6.31 Stillliegende Fahrzeuge
6.32 Mit Radar fahrende Fahrzeuge
6.33 Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge

Kapitel 7

Regeln für das Stillliegen

7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen
7.02 Stillliegen (Ankern und Festmachen)
7.03 Ankern und Benutzung von Ankerpfählen
7.04 Festmachen
7.05 Liegestellen
7.06 Besondere Liegestellen
7.07 Stillliegen in der Nähe von Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern
7.08 Wache und Aufsicht
7.09 Zulassen der Annäherung an stillliegende Fahrzeuge
7.10 Verhalten beim Abfahren, Verholen, Laden und Löschen
7.11 Verholen zum Laden oder Löschen anderer Fahrzeuge

Kapitel 8

Zusatzbestimmungen

8.01 Anmeldebescheinigung
8.02 Kennzeichen
8.03 Ausrüstung
8.04 Eigentümer
8.05 Pflichten des Bootsführers
8.06 Schnell fahren und Wasserskilaufen
8.07 Schiffsführer
8.08 Wassersport nicht mit einem Fahrzeug